

23.02.94

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 18 der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen in Drs. 644/1/93 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 a Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

Dem § 7 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Einleitungen an die Anforderungen nach Absatz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung verbundene Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Abwassereinleitung ausgehenden Wirkungen auf die Gewässergüte sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen“.

Begründung:

Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Gesetz selbst.

Ausgeliefert am 23. FEB. 1994